

**Reglement
zur Bildung von Rückstellungen
und Wertschwankungsreserven**

im Sinne von Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2

Ausgabe November 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	3
Art. 1 Bundesrechtliche Vorgaben.....	3
Art. 2 Ziel und Inhalt des Reglements	3
Art. 3 Technische Grundlagen, technischer Zinssatz.....	3
Vorsorgekapitalien	4
Art. 4 Vorsorgekapital Versicherte.....	4
Art. 5 Vorsorgekapital Rentner	4
Art. 6 Vorsorgekapital M-AHV-Ersatzrenten.....	4
Technische Rückstellungen	4
Art. 7 Bestimmung der technischen Rückstellungen.....	4
Art. 8 Rückstellung für Risikoschwankungen	5
Art. 9 Rückstellung für beschlossene Leistungsverbesserungen und Beitragsreduktionen	5
Art. 10 Rückstellung Übergangsregelung 2023.....	5
Wertschwankungsreserve	6
Art. 11 Definition der Bestimmung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve	6
Schlussbestimmungen	6
Art. 12 Anpassungen und Inkrafttreten.....	6

Einleitung

Art. 1 Bundesrechtliche Vorgaben

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Reglement gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2.

Art. 2 Ziel und Inhalt des Reglements

¹Das Reglement definiert die Rückstellungs- und Reservepolitik der Migros-Pensionskasse (im Folgenden MPK).

²Es regelt die systematische und stetige Ermittlung der Vorsorgekapitalien, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve.

³Das oberste Ziel der Rückstellungs- und Reservepolitik ist die langfristige Sicherung der Erfüllung der reglementarischen Leistungsversprechen.

Art. 3 Technische Grundlagen, technischer Zinssatz

¹Der Stiftungsrat entscheidet auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge über die technischen Grundlagen und den technischen Zinssatz. Bei der Wahl der technischen Grundlagen ist darauf zu achten, dass sie das Verhalten des Versichertenbestandes - beispielsweise in Bezug auf Sterblichkeit, Invalidität oder Verheiratungswahrscheinlichkeit - möglichst gut beschreiben. Sofern notwendig, können entsprechende Anpassungen der Wahrscheinlichkeiten der verwendeten Grundlagen vorgenommen werden, um den kassenspezifischen Erfahrungen besser Rechnung zu tragen.

²Die MPK verwendet für die versicherungstechnische Bewertung der Leistungsverpflichtungen die technischen Grundlagen BVG 2020 unter Verwendung des Generationenkonzeptes für die Sterblichkeit mit einem technischen Zinssatz von 2.0 %.

³Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt jährlich die versicherungstechnischen Verpflichtungen (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen), basierend auf den durch den Stiftungsrat festgelegten technischen Grundlagen und dem festgelegten technischen Zinssatz gemäss Absatz 2.

Vorsorgekapitalien

Art. 4 Vorsorgekapital Versicherte

Das Vorsorgekapital Versicherte entspricht der Summe der individuellen reglementarischen Freizügigkeitsleistungen zuzüglich der noch nicht erworbenen individuellen Gutschriften aus den Übergangsbestimmungen gemäss Art. 62 und 63 des Vorsorgereglements 2023 der MPK. Für die Bestimmung der Freizügigkeitsleistung wird pro Versicherten jeweils der höchste Wert aus dem Vergleich der Berechnungen gemäss Art. 15 FZG (reglementarisches Altersguthaben), Art. 17 FZG (Mindestbetrag) und Art. 18 FZG (BVG-Altersguthaben), zuzüglich das Guthaben auf dem Zusatzkonto eingesetzt.

Art. 5 Vorsorgekapital Rentner

Das Vorsorgekapital Rentner entspricht dem Barwert der laufenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten und den damit verbundenen anwartschaftlichen Leistungen gemäss den Grundlagen von Art. 3.

Art. 6 Vorsorgekapital M-AHV-Ersatzrenten

¹Zur Sicherstellung der Zahlungsverpflichtung für M-AHV-Ersatzrenten, für welche die Finanzierung durch die angeschlossenen Unternehmen bereits erfolgt ist, bildet die MPK im Zeitpunkt der vollständigen Pensionierung ein entsprechendes Vorsorgekapital.

²Die M-AHV-Ersatzrenten der Versicherten werden nicht im Deckungskapitalverfahren finanziert, sondern im Zeitpunkt der vollständigen Pensionierung wird der Barwert dieser Leistung den angeschlossenen Unternehmen in Rechnung gestellt. Die MPK bildet entsprechend für die Versicherten keine Rückstellungen. Die einzelnen angeschlossenen Unternehmen bilden zur Sicherstellung der Beitragsverpflichtung eigene Rückstellungen.

Technische Rückstellungen

Art. 7 Bestimmung der technischen Rückstellungen

Die technischen Rückstellungen werden für die Berechnung des Deckungsgrades gemäss Anhang zum Art. 44 Abs. 1 BVV 2 berücksichtigt. Sie werden für die Abdeckung folgender Posten gebildet:

- Schwankungen des Versicherungsrisikos bei Tod und Invalidität (Art. 8)
- Beschlossene Leistungsverbesserungen und Beitragsreduktionen (Art. 9)
- Übergangsregelung 2023 (Art. 10)

Art. 8 Rückstellung für Risikoschwankungen

Die Invaliditäts- und Todesfalleistungen, welche nicht durch das vorhandene Altersguthaben der Versicherten gedeckt sind, werden nach dem Rentenwertumlageverfahren finanziert. Gegenüber den statistisch erwarteten durchschnittlichen Kosten und den reglementarischen Risikobeiträgen ergeben sich in der Praxis pro Jahr grössere oder kleinere Abweichungen. Die Rückstellung für Risikoschwankungen verkörpert die technischen Sicherheitsmassnahmen, welche die MPK getroffen hat, um allfällige Verluste aus einer ungünstigen Schadenentwicklung im Verlaufe eines Jahres aufzufangen. Die Höhe dieser Rückstellung wird periodisch anhand einer Gesamtschadenverteilung beurteilt. Die Rückstellung wird aufgrund eines Sicherheitsniveaus von mindestens 99 % über 2 Jahre bestimmt. Die daraus resultierende Rückstellungshöhe entspricht 1 % des Vorsorgekapitals gemäss Art. 4.

Art. 9 Rückstellung für beschlossene Leistungsverbesserungen und Beitragsreduktionen

Der Stiftungsrat kann im Falle vorhandener freier Mittel Leistungsverbesserungen und Beitragsreduktionen beschliessen. Liegt ein solcher Beschluss vor, werden das hierfür erforderliche Vorsorgekapital bzw. die daraus resultierenden Mindereinnahmen zurückgestellt und im Jahr der Umsetzung wieder aufgelöst.

Art. 10 Rückstellung Übergangsregelung 2023

¹Der Stiftungsrat hat per 1. Januar 2023 das Vorsorgereglement angepasst und den Vorsorgeplan vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat umgestellt. Im Leistungsprimat war die Verzinsung der Vorsorgekapitalien und der individuellen Freizügigkeitsleistungen der Versicherten implizit durch den technischen Zinssatz und den Tarifzinssatz vorgegeben. Ab dem Jahr 2023 wird der Zinssatz für die Altersguthaben gemäss Art. 21 des Vorsorgereglements jährlich vom Stiftungsrat festgelegt. Die Rückstellung Übergangsregelung 2023 dient dazu, in den Jahren nach der Umstellung auch bei einer ungünstigen finanziellen Entwicklung eine minimale Verzinsung vornehmen zu können.

²Die Höhe der Rückstellung entspricht per 1. Januar 2023 der Differenz zwischen dem Vorsorgekapital der Versicherten per 31. Dezember 2022 und dem Vorsorgekapital dieser Versicherten per 1. Januar 2023.

³Die Rückstellung wird per 31. Dezember jedes Jahres, erstmals am 31. Dezember 2023, um die Kosten der allfälligen Aufstockung des Zinssatzes vom Niveau gemäss interner Richtlinie auf das Niveau gemäss Beschluss des Stiftungsrates reduziert und die im Falle von Austritten allfälligen abgezogenen Anteile an der individuellen Gutschrift gemäss Art. 62 Abs. 4 und Art. 63 Abs. 4 des Vorsorgereglements der MPK erhöht. Die Höhe der Rückstellung wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und, sofern erforderlich, an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

Wertschwankungsreserve

Art. 11 Definition der Bestimmung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve

¹Eine Wertschwankungsreserve wird für die allen Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen.

²Die Bestimmung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve erfolgt mit einem finanzökonomischen Ansatz unter Berücksichtigung der aktuellen Versichertenstruktur. Die wichtigsten Einflussfaktoren sind:

- das angestrebte Sicherheitsniveau,
- die aktuellen Anlagegewichtungen der Anlagestrategie,
- die erwartete Strategierendite,
- die geschätzte Volatilität der Anlagestrategie,
- die Sollrendite.

³Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen festgelegt.

⁴Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird aufgrund einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 2.5 % innerhalb von zwei Jahren keine Unterdeckung zu erleiden, d.h. einem Sicherheitsniveau von 97.5 % gebildet.

⁵Eine Wertschwankungsreserve wird insofern gebildet, als dies die finanzielle Lage der MPK nach Bildung der technischen Rückstellungen erlaubt.

⁶Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve soll unter dem Grundsatz der Stetigkeit in der Methode periodisch beurteilt werden. Der Stiftungsrat kann das Sicherheitsniveau anpassen, wenn sich die Verpflichtung verändert.

⁷Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve beträgt unter den oben erwähnten Rahmenbedingungen 19.0 % des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen.

Schlussbestimmungen

Art. 12 Anpassungen und Inkrafttreten

¹Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

²Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

³Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 23. November 2023 genehmigt und findet erstmals Anwendung für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2023.
